



Bundesamt  
für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

Bern, den 6. Mai 2015

**Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes :  
Antwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die EVP dankt Ihnen für die Einladung, zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG) Stellung zu nehmen. Sie nimmt diese Gelegenheit gerne wahr. Die Antworten auf Ihre Fragen (Fragenkatalog) finden Sie am Ende der Stellungnahme.

## I. Ausgangslage

Der Bundesrat beschloss im Jahre 2009, dass das Raumplanungsgesetz in zwei Etappen revidiert werden sollte: In einem ersten Schritt sah er eine Teilrevision vor, die als indirekter Gegenentwurf zur Landschaftsinitiative dienen sollte. Weitere Themen sollten in einem zweiten Schritt angegangen werden. Für die Erarbeitung dieses zweiten Schritts hat die Verwaltung bereits im Jahre 2010 breit abgestützte Arbeitsgruppen eingesetzt.

Die erste Revisionsetappe, welche die EVP im Abstimmungskampf engagiert unterstützt hatte, ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Sie soll unter anderem die seit langem geltende Ausrichtung der Bauzonen an den Bedarf von 15 Jahren durchsetzen und stellt für die Neuschaffung von Bauzonen höhere Hürden auf. Es ist naheliegend – und die bisherigen Erfahrungen zeigen dies bereits schon heute – ,dass dadurch der Druck für Neubauten und Umnutzungen ausserhalb der Bauzonen tendenziell zunehmen wird.

Seit 1998 haben das RPG bzw. die RPV im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen mehrmals Änderungen erfahren, welche die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausdehnte oder die Ausnahmebestimmungen erweiterte, was jedes Mal neue zusätzliche Möglichkeiten des Bauens ausserhalb der Bauzonen schuf. Die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet als grundlegendes, bewährtes und anerkanntes Prinzip der schweizerischen Raumplanung wurde dadurch immer stärker ausgehöhlt. Zudem wurden

die betreffenden Bestimmungen jedes Mal komplexer und unübersichtlicher. Im weiteren sind im Parlament derzeit Vorstösse hängig, welche weitere punktuelle Änderungen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen anstreben.

Durch die zunehmende Bautätigkeit ausserhalb der Bauzonen, vor allem aber durch die fortschreitende Ausdehnung der Bauzonen schreitet der Verlust von Kulturland und damit auch der Fruchtfolgefleichen für die diversen Funktionen der Landwirtschaft voran. Gleichzeitig gehen damit naturnahe Lebensräume verloren, und die Landschaft verliert an Attraktivität.

Die EVP sieht darum einen grossen Handlungsbedarf für eine gesetzliche Neuregelung des Kulturlandschutzes und des Bauens ausserhalb der Bauzonen: Der Schutz des Kulturlands und die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet müssen deutlich gestärkt werden.

## II. Grundsätzliche Haltung der EVP zur 2. Etappe der RPG-Revision

Die EVP hat seinerzeit die Landschaftsinitiative mitgetragen, welche dann zugunsten eines indirekten Gegenvorschlags (1. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes) zurückgezogen wurde. In diesem indirekten Gegenvorschlag wurden zwei Forderungen der Landschaftsinitiative, nämlich die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet und die Bestimmungen des Bundes zur Begrenzung des Bauens im Nichtbaugebiet weitgehend ausgeklammert. Dies in der Meinung, dass die beiden genannten Forderungen der Landschaftsinitiative in der 2. Etappe der RPG-Revision aufgenommen würden.

1. Deshalb unterstützt die EVP die 2. Etappe der RPG-Revision solange und soweit, als die Revision auf klare Verbesserungen in den Bereichen Kulturlandschutz und Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet zielt. Uebrigens will die EVP mit konkreten Änderungsanträgen zu einzelnen Artikeln diese Zielsetzung zusätzlich verstärken.
2. Ferner ist die EVP der Ansicht, das vorliegende Revisionsvorhaben sei auf die beiden Themen Kulturlandschutz und Bauen ausserhalb der Bauzonen zu beschränken. Die weiteren in der Vorlage vorgeschlagenen Punkte sind weit weniger vordringlich. Sie würden aber aus verschiedenen Gründen zu weiteren Verzögerungen führen. Deshalb beantragt die EVP deren Rückstellung.
3. Sodann vermisst die EVP eine deutliche Verstärkung des Kulturlandschutzes ausserhalb der Fruchtfolgefleichen. Nebst der landwirtschaftlichen Produktivität müssten auch andere Bodenqualitäten ein erhöhtes Schutzinteresse begründen, so insbesondere Qualitäten für den Natur- und Landschaftsschutz.
4. Die Vorschriften betreffend das Bauen ausserhalb der Bauzonen sind kompliziert und teilweise auch unübersichtlich geworden. Eine grundlegende Neufassung und Entschlackung – aber ohne materielle Aufweichung! – wäre nach Meinung der EVP durchaus einen Versuch wert.

### III. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Falls die Revision ganz oder teilweise weiterverfolgt wird, äussert sich die EVP zu den einzelnen Artikeln wie folgt:

#### 1. Titel: Einleitung

Die EVP erachtet die Änderungen unter diesem Titel (Art. 1 bis Art. 5) als nicht vordringlich. Sie empfiehlt daher, auf sämtliche Änderungen in diesen Artikeln zu verzichten.

Für den Fall, dass die Änderungen unter diesem Titel weiterverfolgt werden, stellt die EVP folgende Eventualanträge:

##### Art. 1 Ziele

###### Antrag zu Abs. 2:

<sup>2</sup> Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen und die Biodiversität zu erhalten und zu fördern;

###### Begründung:

Die EVP begrüsst ausdrücklich die unter den Zielen der Raumplanung vorgeschlagene Ergänzung, die Biodiversität zu erhalten. Angesichts der bereits erfolgten Verluste der Biodiversität kann aber der Erhalt der Biodiversität nicht mehr genügen. Eine Förderung der Biodiversität ist auch als Ziel der Raumplanung dringend notwendig.

##### Art. 3 Planungsgrundsätze

###### Antrag zu Abs. 2 Bst. e:

e. die für die Erhaltung der Arten erforderlichen Lebensräume quantitativ und qualitativ gesichert und erweitert, aufgewertet und vernetzt werden;

Begründung:

Die geforderte Erhaltung und Förderung der Biodiversität gelingt nur, wenn die für die Arten erforderlichen Lebensräume dort, wo sie zu klein geworden bzw. isoliert sind, erweitert und aufgewertet werden. Die Sicherung muss sich zudem auf die Fläche und auf die Qualität beziehen. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

Antrag zu Abs. 3 Bst. e:

e. Siedlungen viele, regelmässig verteilte Grünflächen und Bäume enthalten.

Begründung:

Eine regelmässige Verteilung der Grünflächen ist notwendig, damit der Zugang für alle Bewohner gewährleistet werden kann.

**Art. 4** Information und Mitwirkung

Antrag:

**Art. 4** Beratung, Information und Mitwirkung bei Planungsaufgaben

...

(neuer Absatz) Die Fachstellen beraten Behörden und Private über Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes. Sie informieren die Bevölkerung und empfehlen Massnahmen zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung.

(neuer Absatz) Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über den Stand und die Entwicklung der Raumplanung sowie über den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes.

Begründung:

Behörden und Fachstellen stehen in der Pflicht, raumplanerische Massnahmen in der Bevölkerung zu kommunizieren und zu legitimieren. Die Gestaltung der Freiräume sowie Biodiversitätsmassnahmen im öffentlichen Raum bedürfen der Zusammenarbeit mit Privaten und der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung.

Bund und Kantone sollen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu raumplanerischen Informationen mit einer aktiven Kommunikation erleichtern und sie dazu befähigen, an den Zielen des Raumplanungsgesetzes mitzuwirken.

Die Ergänzung des Titels bringt mehr Klarheit, worum es geht.

**Art. 4a**      Berichterstattung

Antrag zu Art. 4a, Titel

**Art. 4a**      Berichterstattung von Bund und Kantonen

Begründung:

Die Ergänzung des Titels bringt mehr Klarheit, worum es geht.

## 2. Titel: Massnahmen der Raumplanung

1. Kapitel: Gemeinsame Planungen sowie

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen zu den Richtplänen der Kantone und den Konzepten und Sachplänen des Bundes

Die EVP erachtet die Änderungen unter diesen beiden Kapiteln (Art. 5a, 5b, 5c und 5d) nicht als vordringlich. Sie beantragt daher, auf sämtliche Änderungen in diesen Artikeln zu verzichten.

3. Kapitel: Richtpläne der Kantone

Die EVP erachtet die Änderungen unter diesem Kapitel (Art. 6 bis Art. 12) als nicht vordringlich. Sie beantragt daher, auf sämtliche Änderungen in diesen Artikeln zu verzichten.

Für den Fall, dass die Änderungen unter diesem Kapitel weiterverfolgt werden, werden folgende Eventualanträge gestellt:

**Art. 8c**      Richtplaninhalt im Bereich Landwirtschaft, Wald, Natur und Landschaft sowie Naturgefahren

Antrag zu Abs. 1 Bst. a:

1 Der Richtplan bezeichnet:

a.      genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, die der Landwirtschaft erhalten werden sollen, und zeigt insbesondere die Massnahmen, mit denen der Erhalt der Fruchtfolgeflächen und der übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sichergestellt wird;

Begründung:

Auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausserhalb der Fruchtfolgeflächen sollen für die landwirtschaftliche Produktion, aber auch als Lebensräume für die Förderung der Biodiversität erhalten bleiben.

Antrag zu Abs. 1 Bst. b (neu):

b.      die Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 23c Absatz 3;

Begründung:

Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 23c Absatz 3 ist eine Aufgabe, welche den zentralen Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet tangiert. Ausserdem hat sie weitreichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Diese Aufgabe soll zwingend auf kantonaler Stufe im Rahmen der Richtplanung aus einer überkommunalen, kantonalen Optik ausgeführt werden. Der kantonale Richtplan soll die Planungsgrundsätze festlegen und dafür in Frage kommende Gebiete oder aber die Ausschlussgebiete textlich oder kartografisch bezeichnen.

Antrag zu Abs. 1 Bst. c (im Entwurf Bst. b):

cb. Landschaften und Lebensräume, die geschützt, aufgewertet, vernetzt oder weiterentwickelt werden sollen sowie die dazu notwendigen Massnahmen;

Begründung:

Viele Landschaften und Lebensräume sind in der Vergangenheit abgewertet worden. Um die Ziele des Bundes in den Bereichen Landschaftsschutz und Erhaltung und Förderung der Biodiversität zu erreichen, müssen solche Landschaften und Lebensräume wieder aufgewertet oder zumindest – sofern möglich – durch andere ersetzt werden. Die Gebiete, die aufgewertet oder wiederaufgewertet werden sollen, brauchen eine Bezeichnung im Richtplan.

Der Richtplan soll, analog zu den Richtplaninhalten anderer Sachgebiete, nicht nur Flächen bezeichnen, sondern auch die Massnahmen aufzeigen, die zur Zielerreichung notwendig sind.

Antrag zu Abs. 1 Bst. d (neu):

d. die Objekte der Bundesinventare gemäss Artikel 5 NHG sowie die Massnahmen, mit denen deren flächenmässige Substanz und inhaltliche Qualität dauerhaft gesichert werden;

Begründung:

Der Schutz der Objekte der Bundesinventare gemäss Artikel 5 NHG ist bis anhin nicht überall befriedigend gewährleistet. Nicht alle Kantone bezeichnen diese Objekte in ihren Richtplänen. Dies ist mit ein Grund für den mangelhaften Vollzug. Daher sollen neu die Objekte und die notwendigen Massnahmen zur Sicherung bezeichnet werden.

Antrag zu Abs. 1 Bst. e (im Entwurf Bst. c):

ee. für die intensive touristische Nutzung und die ruhige Erholung vorgesehene Gebiete.

Begründung:

Auch die für die Erholung vorgesehenen Gebiete, die explizit von touristischen Infrastrukturen mit grossen Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Umwelt freigehalten werden sollen, benötigen eine Bezeichnung im Richtplan. Nur so ist der stufengerechte Vollzug gewährleistet.

Kommentar zu Abs. 2:

Die EVP kann der Integration der Waldfunktionen in den Richtplan nur zustimmen, solange es dabei um die Übernahme der wichtigen Elemente der Waldplanung in den Richtplan geht (z.B. Erholung im Wald, Naturschutz im Wald). Die Waldplanung auf überbetrieblicher Ebene muss zwingend die Aufgabe des Forstdienstes bleiben.

Antrag zu Abs. 2:

2 Der Richtplan zeigt auf, wie die Funktionen des Waldes mit den übrigen Ansprüchen und Nutzungen abgestimmt werden und in welchen Gebieten der Kanton eine Zunahme der Waldfläche mit Massnahmen der nachhaltigen Bodennutzung verhindern will.

Begründung:

Die effektive Zunahme der Waldfläche muss mit Massnahmen der Bodennutzung erfolgen. Im Vordergrund stehen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder Naturschutzmassnahmen. Rein planerische Festlegungen verhindern keine Zunahme der Waldfläche.

**Art. 8d** Richtplaninhalt im Bereich Energie, Versorgung und Entsorgung

Antrag zu Bst. b (neu):

b. Räume und Massnahmen für die künftige Sanierung und Optimierung der Anlagen für Produktion, Transport und Speicherung von Energie mit dem Ziel der Reduktion der Umweltbelastung:

Begründung:

Viele bereits bestehende Anlagen im Energiebereich werden im Laufe der Jahre sanierungsbedürftig. Um die Umweltbelastung der Anlagen zu reduzieren, drängen sich im Zuge der Sanierung oder ausserhalb von Sanierungen Optimierungen auf. Solche Massnahmen benötigen unter Umständen neue Räume, die zur Sicherung der Flächen im Richtplan zu bezeichnen sind.

Antrag zu Bst. c (im Entwurf Bst. b):

cb. die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken sowie die Gebiete und Gewässerstrecken, die freizuhalten sind:

Begründung:

Analog zu den Gebieten, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen (Positivplanung), sollen auch Ausschlussgebiete bezeichnet werden, die bewusst nicht für die Nutzung erneuerbarer Energien verwendet werden (Negativplanung).

Antrag für Abs. 2 (neu):

2 Die entsprechenden Richtplaninhalte setzen eine Abstimmung mit den Planungen des Bundes und der benachbarten Kantone voraus.

Begründung:

Die Richtplaneinträge im Bereich Energie, Versorgung und Entsorgung setzen im besonderen Mass die Abstimmung mit Bundesplanungen und mit der Planung der Nachbarkantone voraus.

**Art. 9** Andere Grundlagen und Planungen

Antrag zu Abs. 1:

1 Die Kantone berücksichtigen bei der Erstellung und Anpassung der Richtpläne

a. die Bundesinventare gemäss Artikel 5, 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz;

b. die Schutzgebiete gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel;

c. die Ruhezone gemäss Artikel 4bis der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel.

Begründung:

Um den bislang mancherorts ungenügenden Vollzug der kantonalen Aufgaben beim Schutz der Biotope zu stärken, empfiehlt es sich, dass nebst den Bundesinventaren gemäss Artikel 5 NHG auch die übrigen Inventare bzw. Schutzgebiete berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob die Objekte bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe oder einer kantonalen Aufgabe zu erhalten sind. Gerade für die kantonalen und kommunalen Aufgaben ist es hilfreich, wenn die entsprechenden Informationen und Aufträge im Richtplan festgehalten sind.



## 1. Abschnitt: Konzepte und Sachpläne

### 4. Kapitel: Besondere Massnahmen des Bundes

Die EVP erachtet die Änderungen unter diesem Abschnitt (Art. 13) als nicht vordringlich und beantragt deshalb, auf die Änderung von Art. 13 zu verzichten.

## 2. Abschnitt: Fruchtfolgeflächen

Dieser Abschnitt (Art. 13a bis Art. 13d) behandelt das zentrale Thema des Schutzes von Kulturland. Nach Ansicht der EVP ist dies einer der vordringlichsten Bereiche des ganzen Revisionsvorhabens. Darauf sollten sich die Revisionsbemühungen konzentrieren. Die Revision sollte den Schutz des Kulturlandes, darin eingeschlossen die Fruchtfolgeflächen, massiv verstärken. Der starke und anhaltende Rückgang des Kulturlandes muss gestoppt werden. Die vorgeschlagene Hebung der Fruchtfolgeflächen auf die Gesetzesstufe begrüsst die EVP ausdrücklich. Darüber hinaus beantragt die EVP eine Verstärkung des Schutzes und eine Ausweitung auch auf andere landwirtschaftliche Nutzflächen. Dem könnte eine Neukonzeption des Kulturlandschutzes Rechnung tragen, welcher quantitativ und qualitativ umfassend ist, also alle Typen des Kulturlands und alle Nutzungsformen im Sinne der Landwirtschaft und des Naturschutzes integriert.

### Art. 13a Festlegung

#### Kommentar zu Art. 13a:

Die EVP kann einer abschliessenden Definition der Fruchtfolgeflächen im RPG zustimmen, sofern die Fruchtfolgeflächen nicht ausschliesslich der (intensiven) landwirtschaftlichen Produktion gewidmet sind. Auch Fruchtfolgeflächen müssen grundsätzlich für alle Funktionen und Aufgaben der Landwirtschaft offenstehen, welche Bundesverfassung und Landwirtschaftsgesetz vorsehen. Insbesondere müssen auf Fruchtfolgeflächen Massnahmen für den Biotopschutz gemäss dem NHG, Massnahmen zur Artenförderung und die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen gemäss Artikel 3 Abs. 1 Bst. c LwG möglich sein.

#### Antrag für Abs. 3 (neu):

3 Der Bundesrat erlässt die Kriterien der Festlegung von Fruchtfolgeflächen.

#### Begründung:

Die Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen erfolgt bislang nach kantonal unterschiedlichen Kriterien, was die Vergleichbarkeit erschwert. Durch eine Vorgabe der Kriterien durch den Bundesrat wird eine vergleichbare Bezeichnung der Fruchtfolgeflächen gewährleistet.

**Art. 13b Bestandesschutz** Antrag zu Abs. 2 Bst. a:

2 Sie dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen eingezont werden:

- a. Mit der Einzonung wird ein auch aus Sicht des ~~Kantons~~ Bundes wichtiges Ziel verfolgt;

Begründung:

Der Erhalt der Fruchtfolgeflächen liegt im nationalen Interesse. Daher sollten für die Einzonung von Fruchtfolgeflächen hohe Anforderungen gelten. Eine kommunale Einzonung zur Ansiedlung von Wohnungen oder Arbeitsplätzen kann leicht auch als kantonales Ziel bezeichnet werden.

Antrag zu Abs. 2 Bst. c:

- c. Es ist sichergestellt, dass die eingezonten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden und eine gute Erschliessungs- und Ortsbildqualität erreicht wird.

Begründung:

Diese Ergänzung ist notwendig, um die Auswirkungen allfälliger Einzonungen von Fruchtfolgeflächen auf die Umwelt und das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

**Art. 13c Kompensation**

Antrag zu Abs. 1:

1 Werden Fruchtfolgeflächen eingezont, als Speziallandwirtschaftszonen nach Artikel 23c Absatz 3 ausgeschrieben oder für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung beansprucht, so muss die entsprechende Fläche durch Auszonung von Flächen gleicher Ausdehnung kompensiert werden.

Begründung:

Die Nutzung von Fruchtfolgeflächen durch Speziallandwirtschaftszonen sind Einzonungen gleichzusetzen, da bei der Bewirtschaftung von Speziallandwirtschaftszonen die Bodenbewirtschaftung nicht im Vordergrund steht. Dass Intensivlandwirtschaftszonen letztlich zu einer Zerstörung des Bodens und zu einer Verminderung der FFF führt, hat 2003 bereits der Bericht „10 Jahre Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)“ festgehalten.

In den Erläuterungen sind drei Lösungsansätze der Kompensation vorgestellt. Nur die Auszonung von Fruchtfolgeflächen in unüberbauten Bauzonen und deren Zuweisung in die Landwirtschaftszone ist nach Ansicht der EVP tauglich. Ob mit anderen Massnahmen tatsächlich Fruchtfolgeflächen „hergestellt“ werden können, die langfristig stabil bleiben, ist fraglich. Die Aufwertung von Böden muss auf die Rekultivierung von anthropogenen Böden beschränkt werden. Die Neuerfassung von bisher nicht als Fruchtfolgeflächen ausgedehnten Landwirtschaftsflächen soll gemäss unserem Antrag zu Art. 13a nur nach einheitlichen Kriterien möglich sein.

#### Antrag zu Abs. 2:

2 Bei ~~Bauvorhaben~~ Vorhaben von übergeordnetem öffentlichem Interesse kann von der Kompensation teilweise abgesehen werden. Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen von übergeordnetem öffentlichem Interesse von der Kompensation teilweise abgesehen werden kann.

#### Begründung:

Es ist nicht sinnvoll, Ausnahmen von der Kompensationspflicht allein auf Bauvorhaben zu beschränken. Gerade bei anderen Vorhaben geringerer Tragweite ist es oft eher angezeigt, von einer Kompensation abzusehen. Insbesondere müssen diverse Massnahmen in Erfüllung anderer Bundesaufgaben im Bereich des Naturschutzes (Biotopaufwertungen, Neuschaffung von Lebensräumen) oder des Gewässerschutzes glücklicherweise nicht unbedingt mit Bauvorhaben realisiert werden. Trotzdem sollten sie, wenn sie von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind, von der Kompensation befreit werden können. Gewässerrevitalisierungen sollten in jedem Fall (ob Bauvorhaben oder nicht) in den Genuss der Befreiung von der Kompensation kommen können.

#### Antrag zu Abs. 3:

3 Werden ausserhalb der Bauzonen zonenkonforme, der Bodenbewirtschaftung dienende Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 errichtet, so kann von einer Kompensation ganz abgesehen werden, sofern nach Wegfall des Verwendungszwecks der Rückbau der Baute oder Anlage und die Rekultivierung des Bodens als Fruchtfolgefläche sichergestellt sind und der einzuhaltende Mindestumfang nicht unterschritten ist.

#### Begründung:

Die Wiederherstellung von langfristig stabilen Fruchtfolgeflächen auf Böden, die lange Zeit mit Bauten und Anlagen belegt waren, welche die Bodenqualität und das Bodenleben beeinträchtigten, ist nicht ohne weiteres realisierbar. Daher ist die Befreiung von der Kompensationspflicht auf Bauten und Anlagen zu begrenzen, die der Bodenbewirtschaftung dienen. In Kantonen, die den Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nicht einhalten, soll von der Kompensation nie ganz abgesehen werden, da die Zielerreichung ansonsten noch schwieriger wird.

### **Art. 13d Mindestumfang**

#### Antrag zum Variantenvorschlag:

Die EVP beantragt, auf den Variantenvorschlag zu verzichten.

Eventualantrag zum Variantenvorschlag:

Sollte der Variantenvorschlag beibehalten werden, beantragt die EVP, mit ihm den vorgeschlagenen Absatz 2 zu ergänzen, nicht zu ersetzen (Variantenvorschlag würde zu Absatz 3).

Begründung:

Die Feststellung, dass eine Kompensation im betreffenden Kanton „nicht möglich“ ist, sollte nicht genügen, um den Mindestumfang an FFF abzusenken. Bevor der Mindestumfang gesenkt wird, sollte in den beschriebenen Fällen im gesamtschweizerischen Interesse eher eine Kompensation in einem anderen Kanton als im Standortkanton des Bauvorhabens erfolgen. Dazu kommt, dass mit einem konsequenten Vollzug der ersten Revisionsetappe des RPG durch Auszonung von leerstehenden Bauzonen auf Fruchtfolgeflächen es allen Kantonen möglich sein sollte, den Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen zu erlangen und zu sichern.

Antrag für einen neuen Artikel 13d<sup>bis</sup> (neu):

Art. 13d<sup>bis</sup> Landwirtschaftliche Nutzflächen ausserhalb von Fruchtfolgeflächen

1 Landwirtschaftliche Nutzflächen ausserhalb von Fruchtfolgeflächen sind grundsätzlich vor einer Nutzung zu Siedlungszwecken zu bewahren.

2 Sie dürfen ausnahmsweise nur einer Bauzone zugewiesen werden, wenn nur so eine erhöhte Bauzonenauslastung und eine kompaktere Siedlungsstruktur mit guter Erschliessungs- und Ortsbildqualität verwirklicht werden kann.

3 Werden sie einer Bauzone oder Speziallandwirtschaftszone nach Art. 23c Abs. 2 zugewiesen, so hat unter Vorbehalt von Art. 13c Abs. 2 eine vollumfängliche Kompensation durch Auszonung gleichwertiger Flächen zu erfolgen.

Begründung:

Der in der Vorlage angestrebte verbesserte Schutz der Fruchtfolgeflächen ist notwendig und sinnvoll. Er greift nach Auffassung der EVP aber zu kurz, weil damit der Siedlungsdruck auf das Kulturland ausserhalb der Fruchtfolgeflächen gelenkt wird. Dieses weist zwar nicht die gleichen Qualitäten für die landwirtschaftliche Produktion auf, ist jedoch bezüglich anderer Aspekte wie Biodiversität, Vernetzung, Landschaftsbild, Erholung oder Tourismus ebenfalls schutzwürdig. Die Hürden für eine Umnutzung für Siedlungszwecke sind daher auch ausserhalb der Fruchtfolgeflächen zu erhöhen.

2. Abschnitt: Langfristige Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse

Die EVP erachtet die Änderungen unter diesem Abschnitt (Art. 13e) als nicht vordringlich. Wir beantragen daher, auf Art. 13e zu verzichten.

Für den Fall, dass die Änderungen unter diesem Kapitel weiterverfolgt werden, stellen die EVP folgende Eventualanträge:

#### **Art. 13e**

##### Antrag zu Abs. 1:

1 Besteht ein überwiegendes Interesse an der langfristigen Freihaltung von Räumen für bauliche Infrastrukturanlagen oder ökologische Infrastruktur von nationalem Interesse, so kann der Bundesrat im Sachplan die dafür nötigen Räume genau bezeichnen.

##### Begründung:

Die Strategie Biodiversität des Bundes fordert bis 2020 den Aufbau einer ökologischen Infrastruktur von Schutzgebieten und Vernetzungsgebieten zur Sicherung des Raumes für die langfristige Erhaltung der Biodiversität. Um die Sicherung und den Ausbau der notwendigen ökologischen Infrastruktur (Schutzgebiete, Habitataufwertungen, Vernetzungsgebiete etc.) zu erreichen, werden ebenfalls Räume benötigt. Diese sind analog der Räume für bauliche Infrastrukturen nötigenfalls durch den Bund zu sichern.

##### Antrag zu Abs. 2:

2 Soweit erforderlich kann er für diese Räume im Sachplan einen Sicherungsbereich festlegen und bestimmen, dass:

...

~~b. neue Schutzzonen nur ausgeschieden werden dürfen, wenn sie die Realisierung der zu sichernden Infrastrukturanlage nicht erschweren;~~

##### Begründung:

Der vorgeschlagene pauschale Ausschluss von Schutzzonen ist ein Angriff auf den Naturschutz, der nicht hingenommen werden kann. Schutzzonen sollen und müssen ebenfalls im nationalen Interesse ausgeschieden werden können, zumal der Mangel an Schutzzonen in der Schweiz grösser ist als der Mangel an baulichen Infrastrukturanlagen, wie die Defizite bei der Erhaltung der Biodiversität zeigen. Schutzzonen stellen zudem ein Element der ökologischen Infrastruktur dar, die auf die gleiche Stufe gestellt werden muss wie die bauliche Infrastruktur.

#### **5. Kapitel: Nutzungspläne**

Für die EVP sind die unter diesem Kapitel (Art. 14 bis Art. 23) vorgeschlagenen Änderungen nicht vordringlich. Sie beantragt daher, auf sämtliche Änderungen in diesen Artikeln zu verzichten.

Für den Fall, dass die Änderungen unter diesem Kapitel weiterverfolgt werden, stellt die EVP

folgende Eventualanträge:

#### Art. 15b Anforderungen an Bauvorschriften

##### Antrag zu Bst. a:

Die Kantone sorgen dafür, dass Bauvorschriften nach Möglichkeit so ausgestaltet werden, dass:

a. die energetische Sanierung bestehender Bauten nicht erschwert und die Nutzung erneuerbarer Energien an Gebäuden erleichtert wird;

##### Begründung:

Für die Produktion erneuerbarer Energien sollten bestehende Gebäude und Anlagen im Vordergrund stehen. Sie bieten geeignete Oberflächen, und im Siedlungsraum sind die notwendigen Infrastrukturen für den Transport oder die Einspeisung bereits vorhanden oder mit wenig Beeinträchtigungen erstellbar. Daher sollten die Kantone nach Möglichkeit die Nutzung erneuerbarer Energien an Gebäuden erleichtern.

##### Anträge für Bst. d und e (neu):

d. die siedlungsspezifische einheimische Flora und Fauna gefördert wird und der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt;

e. der Bevölkerung im Siedlungsraum genügend Erholungsraum zur Verfügung steht.

##### Begründung:

Die Ergänzung folgt dem Ziel 8 der Strategie Biodiversität Schweiz: „Die Biodiversität im Siedlungsraum wird bis 2020 so gefördert, dass der Siedlungsraum zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt, siedlungsspezifische Arten erhalten bleiben und der Bevölkerung das Naturerlebnis in der Wohnumgebung und im Naherholungsgebiet ermöglicht wird.“

#### Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete

##### Kommentar zu Abs. 3 („Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.“)

Diesen bewährten Grundsatz erachtet die EVP als sehr wichtig. Daran darf auf keinen Fall gerüttelt werden.

## 6. Kapitel: Bauen ausserhalb der Bauzonen (Art. 23a bis 24f)

Die Revision in diesem Kapitel ist nach Ansicht der EVP absolut vordringlich. Bei der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet besteht erheblicher Handlungsbedarf, sowohl materiell wie auch strukturell. Die EVP begrüsst die klare inhaltliche Kapitel-Gliederung (Allgemeine Bestimmungen / Bestimmungen für zo-

nenkonforme Bauten und Anlagen / Ausnahmen). Dadurch gewinnt das Gesetz an Übersichtlichkeit, was dessen Vollzug erleichtert. Auch materiell werden einige positive Neuerungen vorgeschlagen. Trotzdem ist es für die EVP unerlässlich, dass an diversen Stellen weitere Begrenzungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen eingefügt werden.

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 23a Bewilligungsvoraussetzungen für alle Bauvorhaben

#### Kommentar zu Art. 23a:

Die EVP unterstützt die in diesem Artikel vorgeschlagene Zusammenfassung der Bestimmungen, die künftig für alle Vorhaben ausserhalb der Bauzonen gelten sollen. So ist es sinnvoll, dass die Vereinbarkeit mit wichtigen Anliegen der Raumplanung neu für alle Bauvorhaben (zonenkonform oder Ausnahmebewilligung) gelten soll (Abs. 1).

#### Antrag zu Abs. 2:

2 ~~Wenn möglich~~ Grundsätzlich ist ein solches Vorhaben in einem bestehenden Gebäudevolumen zu realisieren. Ist ein Neubau notwendig, so ist ~~nach Möglichkeit~~ grundsätzlich bestehendes Gebäudevolumen zu ersetzen.

#### Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung „wenn möglich / nach Möglichkeit“ ist zu schwach. Die Nutzung von bestehenden Gebäuden bzw. der Ersatz im Falle von Neubauten sollte zum allgemeinen Grundsatz werden. Der Grundsatz darf jedoch nicht dazu führen, dass für jede bestehende Baute ein neues Vorhaben gefunden werden muss, um es nicht wie vorgeschlagen beseitigen zu müssen.

#### Kommentar zu Abs. 3:

Die EVP unterstützt diesen Absatz ausdrücklich. Sie sieht darin einen grossen Fortschritt bei den Bewilligungsvoraussetzungen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen. Alle nachfolgend im Artikel 23c vorgeschlagenen Erleichterungen bezüglich Zonenkonformität akzeptiert die EVP nur, wenn der Inhalt dieses Absatzes bestehen bleibt und im Vollzug tatsächlich sichergestellt wird.

#### Antrag zu Abs. 3:

3 Bewilligungen für die Errichtung oder Änderung unbewohnter oder leicht entfernbarer bewohnter Bauten, Anlagen und Gebäudeteile werden nur erteilt, wenn zwischen den Beteiligten eine Vereinbarung über die Beseitigung bei Wegfall des Bedarfs und die Sicherstellung der Beseitigungskosten abgeschlossen wird.

Der Bundesrat ~~kann~~ stellt Mindestanforderungen dafür auf, namentlich für die Sicherstellung der Beseitigungskosten und des Vollzugs, ~~aufstellen~~ und kann für Härtefälle Ausnahmen vorsehen.

Begründung:

Die Mindestanforderungen des Bundes sollen zu dieser zentralen Neuerung im Entwurf auf jeden Fall aufgestellt werden, um einen einheitlichen Vollzug beim Bauen ausserhalb der Bauzonen zu gewährleisten.

Antrag zu Abs. 4:

~~4 Für Bewilligungen nach Absatz 3 muss bei bestehenden Betrieben die Existenzfähigkeit nicht auf längere Frist nachgewiesen werden. Die Bewilligung nach Absatz 3 darf nicht erteilt werden, wenn die längerfristige Existenzfähigkeit des Betriebes offensichtlich nicht gesichert gegeben ist.~~

Begründung:

Die Nachweispflicht der Existenzfähigkeit des Betriebes stammt aus der geltenden RPV (Art. 34 Abs. 4 Bst. c). Da diese Nachweispflicht nicht mehr nötig ist, muss auch nicht speziell darauf hingewiesen werden. Der zweite Satz im Absatz 4 ist ausreichend.

Statt von der *offensichtlich nicht gegebenen längerfristigen Existenzfähigkeit* sollte von der *offensichtlich nicht gesicherten längerfristigen Existenz* gesprochen werden. Dies verhindert, dass Betriebe oder Betriebsgemeinschaften kurzzeitig gegründet werden mit dem Zweck, Bauten oder Anlagen zonenkonform errichten zu können.

Kommentar zu Abs. 4:

Dass es sich bei den im Absatz 4 genannten Betriebe um Landwirtschaftsbetriebe handelt, geht nur aus den Erläuterungen hervor bzw. aus der Kenntnis von Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV. Daher ist zu überlegen, ob ‚Betrieb‘ näher spezifiziert werden sollte (Landwirtschaftsbetrieb) oder ob generell von ‚Unternehmen‘ gesprochen werden sollte.

**Art. 23b** Benutzungsverbot und Beseitigung

Kommentar zu Art. 23b:

Es gilt auch hier der Kommentar wie zum Artikel 23a Absatz 3: Alle nachfolgend im Artikel 23c vorgeschlagenen Erleichterungen bezüglich Zonenkonformität können nur akzeptiert werden, wenn der Inhalt des Artikels 23b bestehen bleibt und im Vollzug tatsächlich sichergestellt wird.



### 3. Abschnitt: Bewilligungen für zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

#### Art. 23c Zonenkonformität

##### Kommentar zu Art. 23c Abs. 2:

Die EVP ist mit der Zonenkonformität der Bauten und Anlagen einverstanden, wenn

- die in Artikel 23a und 23b vorgeschlagenen Bestimmungen über die Beseitigung der Bauten und Anlagen beibehalten und strikte vollzogen werden;
- die Anforderungen an den engen Bezug zur Landwirtschaft, zum Standortbetrieb und zum landwirtschaftlichen Gewerbe (RPV Art. 34 Abs. 2, Art. 34a Abs. 2, Art. 40) nicht gelockert werden;
- die zusätzlichen Anforderungen an Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2 (=Art. 23d) nicht gelockert werden;
- Art. 23d gemäss unserem Antrag ergänzt wird (s. Antrag zu Art. 23d Abs. 4).

##### Antrag zu Art. 23c Abs. 2 Bst. b:

Die Kriterien für die innere Aufstockung (RPV Art. 36) sind grundsätzlich zu überarbeiten und enger zu fassen.

Dazu sind alternative Beurteilungskriterien (z.B. Eigenverwertung der Hofdünger über SuisseBilanz, effektive Futterproduktion für Tiere der inneren Aufstockung, Existenzfähigkeit des Betriebes, Beanspruchung von Kulturland/Fruchtfolgefläche) zu prüfen.

##### Begründung:

Das Deckungsbeitragskriterium macht zwar eine sachliche Aussage zum Verhältnis der bodenabhängigen und bodenunabhängigen Produktion auf dem Betrieb. Durch die jährlichen Schwankungen (z.B. beim Deckungsbeitrag der Schweine) können die Aussagen von Jahr zu Jahr schwanken.

Das Trockensubstanzkriterium stellt nur einen kleinen sachlichen Zusammenhang mit der effektiven Verwendung der Futtermittel eines Betriebes her. So wird beispielsweise die Produktion von Wiesenfutter auf einem Betrieb ohne raufutterverzehrende Tiere als Trockensubstanz-Potenzial für die Schweine oder das Geflügel angerechnet. Noch widersprüchlicher ist die Anrechnung von Brotgetreide oder Dauerkulturen (z.B. Obst, Wein, Beeren) an das Trockensubstanz-Potenzial.

##### Antrag zu Art. 23c Abs. 2 Bst. d:

d. die Haltung von Pferden, wenn der Betrieb über eine überwiegend zu mindestens drei Viertel betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt, namentlich für die für die Nutzung

der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde nötigen Plätze mit befestigtem Boden und mit dieser Nutzung unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammern oder Umkleideräume;

Begründung:

Die betriebseigene Futtergrundlage ist hoch anzusetzen, um zu verhindern, dass sich reine Reiterhöfe entwickeln, was auch nicht im Sinne der produzierenden Landwirtschaft liegt

Kommentar zu Art. 23c Abs. 3:

Die EVP sieht im vorgeschlagenen Wechsel der Betrachtungsebene weg von der jeweiligen Einzelbaute oder Anlage und hin zum Gesamtbetrieb einen positiven Ansatz und unterstützt ihn, unter der Bedingung, dass

- der Bundesrat strenge und vollzugstaugliche Kriterien zur Beurteilung festlegt, ob insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht;
- die Ausscheidung der Speziallandwirtschaftszonen nach planerischen Regeln auf kantonaler Stufe erfolgt und nicht bei Bedarf in der Gemeinde ad hoc geschieht (s. Antrag zu Abs. 5);
- die Speziallandwirtschaftszonen im Richtplan verankert werden;
- die Speziallandwirtschaftszonen der Kompensationspflicht gemäss den von der EVP gestellten Anträgen zu Art. 13c und 13d<sup>bis</sup> unterstehen;
- die in Artikel 23a und 23b vorgeschlagenen Bestimmungen über die Beseitigung der Bauten und Anlagen beibehalten und konsequent vollzogen werden.

Antrag zu Art. 23c Abs. 3:

3 Bauten und Anlagen für Landwirtschafts- oder Gartenbaubetriebe, bei denen insgesamt die bodenbewirtschaftende Tätigkeit nicht im Vordergrund steht oder deren Eigenfutterbasis im Bereich Tierhaltung unter 90% liegt, sind in speziell dafür vorgesehenen Zonen zu errichten.

Begründung:

Es sind strenge Massstäbe an die Eigenfutterbasis anzulegen. Die heutige Praxis führt zu Ergebnissen, die punkto Landschaftsbild, Umweltschutz, Raumplanung, Entwicklung im Ausland sowie Gesundheit für Mensch und Tier unhaltbar sind. Tiermast und Milchproduktion ohne oder ohne genügende eigene Futterbasis ist keine landwirtschaftliche, sondern eine industrielle Produktion. Sie gehört nicht in die normale Landwirtschaftszone.

Antrag zu Art. 23c Abs. 5 Bst. a:

5 Der Bundesrat erlässt insbesondere folgende Vorschriften:

a. Er umschreibt die Anforderungen an den erforderlichen Bezug zur Landwirtschaft, zum Standortbetrieb beziehungsweise zum landwirtschaftlichen Gewerbe die Energiegewinnung aus Biomasse nach Absatz 2 Buchstabe c näher, insbesondere an den erforderlichen Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb;

Begründung:

Die entsprechenden Anforderungen befinden sich alle bereits in der RPV (Art. 34 Abs. 2, Art. 34a Abs. 2, Art. 40). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat künftig nur noch die Anforderungen für die Energiegewinnung aus Biomasse näher umschreiben soll. Diese zentralen Umschreibungen sind alle beizubehalten und keinesfalls zu lockern.

Antrag für Art. 23c Abs. 5 Bst. d (neu):

d. Er legt die planerischen Grundsätze zur Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen nach Absatz 3 fest.

Begründung:

Ob es gelingt, mit Speziallandwirtschaftszonen neue Bauten und Anlagen besser zu steuern, hängt entscheidend davon ab, ob die Ausscheidung dieser Zonen nach den raumplanerischen Grundsätzen erfolgt. Daher soll der Bundesrat den Rahmen für die Kantone festlegen. Zentral ist ein geordnetes planerisches Vorgehen des Kantons, welches den Gemeinden klare Vorgaben aus übergeordneter Optik gibt.

**Art. 23d** Zusätzliche Anforderungen an Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2

Antrag zu Art. 23d Abs. 4:

4 Die in Betriebsteilen nach Artikel 23c Absatz 2 anfallende Arbeit muss zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet werden. Es darf kein Personal angestellt werden, das überwiegend oder ausschliesslich für Betriebsteile nach Artikel 23c Absatz 2 Buchstaben c ~~oder d~~ bis e oder für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe in temporären Betriebszentren (Art. 23e Abs. 2) tätig ist.

Begründung:

Die Frage der Einstellung von Personal ist wichtig, um sicherzustellen, dass sich Betriebsteile oder Nebenbetriebe nach Artikel 23c Absatz 2 nicht verselbständigen. Daher muss auch der Bereich der Nebenbetriebe integriert werden.

Antrag zu Art. 23d Abs. 7:

7 In Abweichung von Absatz 1 können auf bestehenden Landwirtschaftsbetrieben, welche die Voraussetzungen nach Artikel 5 oder 7 BGGB hinsichtlich der Standardarbeitskräfte nicht erfüllen, bauliche Massnahmen für die Haltung von Pferden in bestehenden Bauten und Anlagen sowie die für eine tiergerechte Haltung notwendigen Aussenanlagen bewilligt werden, wenn eine überwiegend zu mindestens drei Viertel betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung vorhanden sind.

Begründung:

Die betriebseigene Futtergrundlage ist hoch anzusetzen, um zu verhindern, dass sich reine Reiterhöfe entwickeln.

**Art. 23e** Zusätzliche Anforderungen an nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 23c Absatz 2 Buchstabe e

Antrag zu Art. 23e Abs. 1:

1 Massvolle Erweiterungen können zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen zu wenig Raum zur Verfügung steht und die Erweiterungsfläche kompensiert wird.

Begründung:

Das Ziel der Stabilisierung bzw. der Reduktion von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen lässt sich nur erreichen, wenn die Hürde für neue Konstruktionen hoch gehalten wird und bestehende Bauten und Anlagen, die nicht mehr benötigt werden, entfernt werden. In diesem Sinn sind Erweiterungen durch Rückbauten an anderen Orten wieder zu kompensieren.

**Art. 23f** Nicht ertragsorientierte Tierhaltung als Pflegenutzung

Kommentar zu Art. 23f:

Die EVP begrüsst diesen Artikel grundsätzlich. Es ist im Vollzug jedoch darauf zu achten, dass bei der Tierhaltung die Pflegenutzung im Vordergrund steht und nicht die Freizeitgestaltung der Tierhalter. Dazu sind entsprechende Zielsetzungen der angestrebten Bewirtschaftung schriftlich festzulegen; die Resultate sind periodisch zu kontrollieren.

### 3. Abschnitt: Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen

#### Art. 24 Standortgebundene Bauten und Anlagen

##### Antrag für Art. 24 Abs. 2 (neu):

2 (neu) Der aus einer Bewilligung nach Artikel 24 bis 24 f resultierende Mehrwert wird angemessen abgeschöpft und fliesst in Projekte zugunsten von Natur und Landschaft.

##### Begründung:

Zonenfremde Neubauten oder Umnutzungen ausserhalb der Bauzonen generieren in aller Regel beträchtliche Mehrwerte des Bodens oder der Immobilie. Diese Bauten oder Umnutzungen führen jedoch oft auch zu Beeinträchtigungen von Landschaft und Lebensräumen und zu Umweltschäden. Um dies zu kompensieren, ist der Mehrwert angemessen abzuschöpfen, und die Erträge sind zweckgebunden einzusetzen, beispielsweise für die Landschaftspflege oder Lebensraumaufwertungen.

#### Art. 24<sup>bis</sup> Gemeinsame Bestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

##### Antrag zu Art. 24<sup>bis</sup> Bst. d:

d. ~~Es ist höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden~~ Die notwendige Erschliessung ~~notwendig ist in unmittelbarer Nähe vorhanden.~~ Sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der Bewilligung anfallen, werden auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwält.

##### Begründung:

Zur Minimierung von weiteren Schäden und Beeinträchtigungen sollen Neuerschliessungen nicht über weite Distanzen führen.

##### Antrag für Art. 24<sup>bis</sup> Bst. f (neu):

f. (neu) Es liegt kein Benutzungs- und Umnutzungsverbot vor.

##### Begründung:

Die Ausgestaltung der Bestimmungen über die Zweckänderung von bestehenden Bauten und Anlagen haben einen grossen Einfluss darauf, ob und wie weit der Trennungsgrundsatz Bauzone – Nichtbauzone erreicht werden kann. Denn mit der vorliegenden Revision soll ja erreicht werden, dass Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen nicht für die Ewigkeit errichtet werden, sondern wieder entfernt werden, wenn der Zweck, der zu einer Bewilligung geführt hat, nicht mehr gegeben ist. Diese Absicht sollte auch bei den Bestimmungen über die Ausnahmebewilligungen klar zum Ausdruck gebracht werden.

## Art. 24c Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen

### Antrag zu Art. 24c Abs. 1:

1 Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen gegen ihren Weiterbestand sprechen.

### Begründung:

Wenn überwiegende öffentliche Interessen gegen den Weiterbestand von bestehenden Bauten und Anlagen sprechen, soll von deren Bestandesschutz abgewichen werden. Zonenfremde Bauten und Anlagen, die Schutzziele im Bereich Natur- und Heimatschutz zuwiderlaufen, werden besser entfernt als erneuert oder umgebaut.

### Antrag zu Art. 24c Abs. 4:

4 Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe dauerhafte Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern. Sie müssen sich nachweislich an den erhaltenswerten Charakteristiken des Baues orientieren.

### Begründung:

Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild sollen nicht für Wochenendhäuser möglich sein. Erhaltenswerte Charakteristiken sollen dabei nicht verloren gehen.

## Art. 24d Bestehende landwirtschaftliche Wohnbauten und schützenswerte Bauten und Anlagen

### Antrag für Art. 24d Abs. 1<sup>bis</sup> (neu):

1<sup>bis</sup> (neu) Ein Wohnhaus, das zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört, darf nur bei definitivem Wegfall des landwirtschaftlichen Bedarfs oder zugunsten eines anderen landwirtschaftlichen Gewerbes abgetrennt werden. Die Abtrennung hat zur Folge, dass kein neuer Bedarf für Wohnraum geltend gemacht werden kann. Dies muss gleichzeitig mit der Abtrennung für sämtliche zum bisherigen Betrieb gehörenden Parzellen im Grundbuch eingetragen werden.

### Begründung:

Es muss sichergestellt sein, dass bei Wiederauftreten des landwirtschaftlichen Wohnbedarfs keine neue Wohnbaute erstellt werden kann. Dazu ist neben dem Grundbucheintrag eine entsprechende Klausel in den Kauf- oder Mietvertrag zu integrieren.

## Art. 24e Hobbymässige Tierhaltung

Antrag für Art. 24e Abs. 1 (neu):

1 (neu) Die hobbymässige Tierhaltung ist nur dann zulässig, wenn keine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich ist.

Begründung:

Die hobbymässige Tierhaltung soll die landwirtschaftliche Nutzung nicht verdrängen oder konkurrenzieren. Unbewohnte Gebäude oder Gebäudeteile ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck genutzt werden, sollten grundsätzlich entfernt werden.

## 7. Kapitel: Zuständigkeit und Verfahren im Zusammenhang mit Nutzungsplänen

### Art. 25 Kantonale Zuständigkeiten

Kommentar zu Art. 25 Abs. 4:

Die EVP unterstützt diesen Absatz sehr. Er dient dazu, das weitverbreitete Vollzugsdefizit bei illegalen Bauten zu beheben.

## 3. Titel: Bundesbeiträge

Die EVP erachtet die Änderungen unter diesem Titel (Art. 28 bis 30) als nicht vordringlich. Sie beantragt daher, auf sämtliche Änderungen in diesen Artikeln zu verzichten.

Für den Fall, dass die Änderungen unter diesem Titel weiterverfolgt werden, stellen wir folgende Eventualanträge:

Antrag für einen neuen Artikel:

Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

Begründung:

Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Vollzugspersonen ist ein allgemein anerkanntes wirksames Instrument im Vollzug von Bundesaufgaben. Vergleichbare Rechtsgrundlagen finden sich in vielen anderen ressourcenrelevanten Spezialgesetzen (Energiegesetz, Gewässerschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzge-

setz, Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus, Bundesgesetz über den Wald.

Der Handlungsbedarf in der Aus- und Weiterbildung in der Raumplanung ist gegeben. Die Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren bei der raumplanerischen Umsetzung und Gestaltung ist durch eine gesetzliche Grundlage mit einer Förderbestimmung analog zu den anderen ressourcenrelevanten Spezialgesetzen zu verankern.

## 6. Titel: Schlussbestimmungen

Die EVP erachtet die Änderungen unter diesem Titel (Art. 35 bis 38b) als nicht vordringlich, sofern sie nicht mit anderen als vordringlich eingestuften Themen zusammenhängen. Sie begrüsst daher die Änderung von Art. 36a ausdrücklich und unterstützt die Verschiebung von Art. 37a (Zusammenhang mit dem Bauen ausserhalb der Bauzonen). Auf die übrigen Änderungen in diesem Titel ist zu verzichten.

## IV. Änderung anderer Erlasse

Die EVP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen anderer Erlasse.

Anträge für die Änderung Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991:

Antrag zu Art. 36a Abs. 3:

3 Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. ~~Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchfolgeflechte. Für einen Verlust an Fruchfolgeflechten ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.~~

Antrag zu Art. 38a Abs. 2:

2 Sie planen die Revitalisierungen und legen den Zeitplan dafür fest. Sie sorgen dafür, dass diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Für einen Verlust an Fruchfolgeflechten ist ~~nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes~~ nach Artikel 13~~c~~ des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

Begründung:

Siehe Kommentar zu Art. 13a.



## D. Fragenkatalog zu den Hauptinhalten der 2. Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes

### 1. Kulturlandschutz

- 1.1 Unterstützen Sie grundsätzlich den Schutz des ackerfähigen Kulturlandes (Fruchtfolgefleichen [FFF]) unabhängig von der Einhaltung des FFF-Mindestumfangs gemäss Beschluss des Bundesrats vom 8. April 1992 (sogenanntes FFF-Kontingent)?

**Ja, unter den Voraussetzungen, die im Kommentar zu Art. 13a formuliert sind (nicht ausschliessliche Widmung der FFF für die landwirtschaftliche Produktion).**

- 1.2 Sind Sie mit der gewählten Strategie einverstanden, wonach beanspruchte FFF kompensiert werden müssen und von diesem Grundsatz nur wenige, klar umschriebene Ausnahmen zulässig sein sollen?

**Grundsätzlich ja. Naturschutzmassnahmen im öffentlichen Interesse müssen von der Kompensationspflicht ausgenommen werden können.**

- 1.3 Soll es für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs der Fruchtfolgefleichen genügen, dass eine Kompensation innerhalb des betroffenen Kantons nicht möglich ist? Oder soll für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs verlangt werden, dass auch überkantonale keine Kompensation möglich ist?

**Die überkantonale Kompensation ist zu prüfen, bevor der gesamtschweizerische Mindestumfang gesenkt wird.**

- 1.4 Welcher Variante geben Sie den Vorzug, falls die Fruchtfolgefleichen künftig in einem Kanton den einzuhaltenden Mindestumfang unterschreiten?

**Hauptvorschlag.**

### 2. Bauen ausserhalb der Bauzone

- 2.1 Dient die neue Systematik für die Vorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzonen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Bestimmungen?

**Ja.**

- 2.2 Ist der Detaillierungsgrad der Vorschriften angemessen? Welche Aspekte könnten allenfalls auf Verordnungsebene geregelt werden?

Der Detaillierungsgrad ist im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen recht hoch. Die Tragweite der Bestimmungen rechtfertigt nach Ansicht der EVP eine Regelung auf Gesetzesstufe, auch wenn von der Systematik her eine Regelung in der Verordnung angebracht wäre.

2.3 Sind Sie damit einverstanden, dass die Zuständigkeit für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen einer kantonalen Behörde übertragen werden soll (Art. 25 Abs. 3)?

Ja.

### 3. Verkehrs- und Energieinfrastrukturen

3.1 Unterstützen Sie grundsätzlich eine frühzeitige, ressourceneffiziente Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse (insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie)?

Nein. Wir erachten das Thema als nicht vordringlich. Ausserdem darf die Freihaltung nicht nur auf bauliche Infrastrukturen beschränkt werden.

3.2 Sind Sie damit einverstanden, dass eine solche langfristige Freihaltung von Räumen mittels Sachplaneintrag (Art. 13e) vorgenommen wird?

Ja, aber nur in Kombination mit einem Sachplan ökologische Infrastruktur.

3.3 Erachten Sie es als genügend, dass die koordinierte Nutzung des Untergrundes mittels eines Planungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 5) und bei Bedarf mittels Festlegungen im kantonalen Richtplan (Art. 8e) sichergestellt werden soll?

Die EVP erachtet das Thema als nicht vordringlich.

### 4. Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen und Staatsebenen hinweg

4.1 Sind Sie damit einverstanden, dass Kantone in ihren Richtplänen so genannte funktionale Räume bezeichnen und entsprechende Massnahmen ergreifen sollen, der Bund jedoch nur subsidiär bei Kantonsgrenzen überschreitenden funktionalen Räumen tätig wird, falls die betreffenden Kantone fünf Jahre lang nichts unternehmen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> sowie Art. 38b)?

Die EVP erachtet das Thema als nicht vordringlich.

- 4.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die verschiedenen Staatsebenen zusammen eine Raumentwicklungsstrategie Schweiz erarbeiten, diese bei Bedarf konkretisieren und bei ihren eigenen Planungen beachten sollen (Art. 5a und Art. 5b, Art. 9 Bst. a)?

**Die EVP erachtet das Thema nicht als vordringlich.**

- 4.3 Erachten Sie den in Artikel 4a Absatz 2 umschriebenen Umfang der Berichterstattung des Bundesrats (räumliche Entwicklung der Schweiz, Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit samt deren Umsetzung) als genügend? Oder soll der Bundesrat auch eigens über wichtige Bauvorhaben informieren?

**Die EVP erachtet das Thema als nicht vordringlich.**

Ausführlichere Begründungen und Kommentare sind vorstehend auf den Seiten 1 – 20 (Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln) zu finden.

Die EVP hofft gerne, dass ihre Bemerkungen und Anträge in die weitere Bearbeitung des Raumplanungsgesetzes einfließen werden.

Mit freundlichen Grüssen



Marianne Streiff  
Präsidentin



Joel Blunier  
Generalsekretär